



Bundesamt
für Justiz

Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutz- angelegenheiten

Tätigkeitsbericht 2023

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|--|---|
| I. | Allgemeines..... | 3 |
| 1. | Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)..... | 3 |
| 2. | Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens- Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)..... | 5 |
| II. | Entwicklung im Jahr 2023..... | 6 |
| 1. | Fallzahlen..... | 6 |
| 2. | Fallübergreifende Aufgaben..... | 9 |

I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

1. Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. EU Nr. L 178 S. 1) – im Folgenden: Brüssel II b-Verordnung (seit dem 1. August 2022); bzw. nach der Vorgängerregelung Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S. 1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verlauf. Das Gleiche gilt für Anträge auf grenzüberschreitenden Umgang.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung bzw. seit dem 1. August 2022 durch die neue Brüssel II b-Verordnung ergänzt.

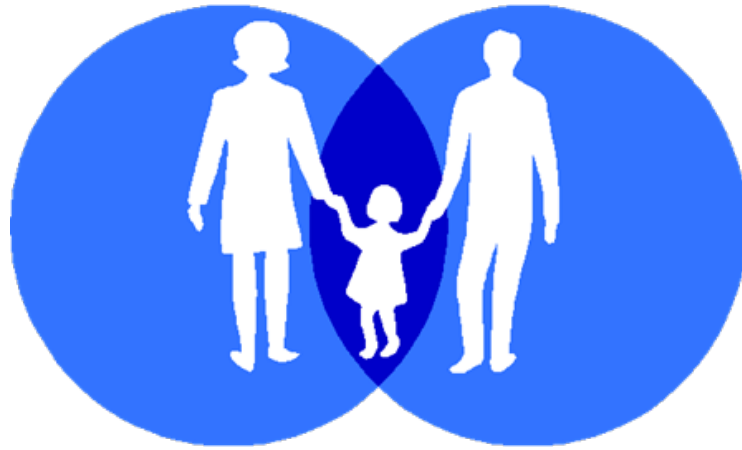
Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das KSÜ und das ESÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, KSÜ und ESÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum war etwa das Inkrafttreten des HKÜ im Verhältnis zu den Philippinen und Tunesien zu verzeichnen sowie das Inkrafttreten des KSÜ im Verhältnis zu den Kapverden.

Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe nach der Brüssel II a/b-Verordnung und dem KSÜ. Dies umfasst insbesondere die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, die Unterstützung bei Schutzmaßnahmen sowie die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Beabsichtigen etwa deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach Artikel 82 der Brüssel II b-Verordnung (bzw. Artikel 56 Brüssel II a-Verordnung) regelmäßig zwingend die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Das Bundesamt für Justiz unterstützt Maßnahmenträger bei der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Verfahrens und stellt allgemeine und länderspezifische Informationen hierzu zur Verfügung.

Die Neuregelungen durch die Brüssel II b-VO dienen der weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Praxis. Sie verfolgen insbesondere das Ziel, die grenzüberschreitende Vollstreckung zu erleichtern und Verfahren auf Kindesrückführung effektiver auszugestalten. Die grenzüberschreitende Kommunikation im Bereich der elterlichen Verantwortung wird noch stärker über die Zentralen Behörden kanalisiert.

2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Vorgängen zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden. Im Berichtszeitraum ist das ErwSÜ im Verhältnis zu Malta in Kraft getreten.



II. Entwicklung im Jahr 2023

1. Fallzahlen

Die Fallzahlentwicklung im Bundesamt für Justiz im Jahr 2023 verlief deutlich ansteigend. Es sind insgesamt rund 2.060 Neueingänge nach der Brüssel II a/b-Verordnung, dem HKÜ, KSÜ, ESÜ sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (Vorjahr: 1.607). Dies ist eine Steigerung von ca. 28%. Insbesondere die Anzahl neuer Vorgänge nach der Brüssel II a/b-Verordnung ist mit rund 1.200 Ersuchen im Vergleich zum Vorjahr (998) weiter um ca. 20% angestiegen. Insgesamt überwiegen leicht die von Deutschland ins Ausland ausgehenden Ersuchen.

a) Kindesentführungs- und Umgangsvorgänge nach dem HKÜ (ggf. i.V.m. der Brüssel II a/b-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Erstmals seit Geltung des HKÜ für Deutschland wurde die Fallzahl von 500 überschritten. Mit 527 neu eingegangenen Fällen ist im Vergleich zum Vorjahr (400) die Fallzahl deutlich angestiegen, um ca. 30%. Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr mit rund 83% Rückführungs- zu rund 17% Umgangsverfahren praktisch unverändert. Ebenfalls nahezu unverändert ist das ausgeglichene Verhältnis von ausgehenden zu eingehenden Ersuchen mit nur einem geringen Überhang bei den eingehenden Ersuchen. Wichtigste Partnerstaaten sind neben Polen und der Türkei nunmehr die Ukraine aufgrund des durch den Krieg verursachten Flüchtlingsstroms.

Ein Teil der Vorgänge nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 27 der Brüssel II b-Verordnung (bzw. Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung), der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark) untereinander modifiziert und ergänzt. Von den 437 HKÜ-Vorgängen, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 191 Vorgänge in den innereuropäischen Anwendungsbereich der Brüssel II a/b-Verordnung (davon 88 eingehende und 103 ausgehende Vorgänge).

Im Bereich der Rückführungsvorgänge sind insgesamt betrachtet nach wie vor besonders prominent die Ukraine (43 Vorgänge), die Türkei (38 Vorgänge) und Polen (35 Vorgänge), gefolgt von Italien (29 Vorgänge) und den USA (23 Vorgänge).

Bei aus dem Ausland eingehenden Verfahren steht wie schon im Vorjahr erneut die Ukraine (33 Vorgänge) an erster Stelle, Polen (17 Vorgänge) an zweiter Stelle. Bei den ausgehenden Vorgängen ist die Türkei (29 Vorgänge) wichtigster Partnerstaat.

Im öffentlichen Jahresbericht 2023 des U.S. Department of State wird Deutschland als Partnerstaat erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

Inhaltliche Herausforderungen im Rahmen des HKÜ im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten stellen sich vor allem dann, wenn das HKÜ auf nationaler Ebene strukturell nicht effektiv umgesetzt wird. Probleme können sich insbesondere aus Verzögerungen ergeben und sind z.B. bedingt durch multiple Rechtsmittelmöglichkeiten oder unzureichende Vollstreckungsmöglichkeiten. Die konkrete Umsetzung des HKÜ obliegt insoweit dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber.

b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a/b-Verordnung

Die Anzahl neuer Vorgänge in der Zusammenarbeit nach der Brüssel II a/b-Verordnung ist mit 1.194 Ersuchen (davon 564 eingehende und 630 ausgehende) im Vergleich zum Vorjahr (998 Verfahren) wie in den Jahren zuvor weiter gestiegen, um ca. 20 %.

Bei diesen Vorgängen handelt es sich zum einen insbesondere um die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes oder Gefährdungsmitteilungen (961 Vorgänge, davon 514 aus einem anderen Mitgliedstaat eingehende und 447 ausgehende Vorgänge).

Zum anderen waren 219 neue Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung (bzw. Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung) zu verzeichnen (Vorjahr: 180). Hier überwiegen deutlich die ausgehenden Vorgänge (173 ausgehende und 46 eingehende Vorgänge).

Hinsichtlich der betroffenen Brüssel II a/b-Vertragsstaaten sind insgesamt besonders prominent Polen (170 Vorgänge), Tschechien (146 Vorgänge) und Portugal (129 Vorgänge), gefolgt von Rumänien (86 Vorgänge) und den Niederlanden (72 Vorgänge).

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Zustimmungsverfahren. Gleichzeitig ist das Bundesamt für Justiz bestrebt, das Verständnis und die Akzeptanz für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen der Zustimmungsverfahren zu verbessern.

c) Vorgänge nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen

Im Jahr 2023 gingen im Bundesamt für Justiz 305 Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ ein (Vorjahr: 180), davon 151 aus einem anderen Vertragsstaat eingehende und 154 ausgehende Vorgänge. Insgesamt sind die Fallzahlen nach dem KSÜ ebenfalls deutlich um ca. 70% gestiegen. Die Ukraine ist aufgrund des durch den Krieg verursachten Flüchtlingsstroms mit 85 Vorgängen diesbezüglich ebenfalls prominent vertreten. Daneben sind das Vereinigte Königreich (46 Vorgänge) und die Schweiz (40 Vorgänge) die wichtigsten KSÜ-Partnerstaaten.

d) Vorgänge nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen

Das ESÜ spielt in der Praxis keine nennenswerte Rolle mehr (3 Vorgänge, 1 eingehender und 2 ausgehende).

e) **Vorgänge nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen**

Nach dem ErwSÜ wurden in 2023 durch das Bundesamt für Justiz insgesamt 28 Fälle bearbeitet (18 eingehende und 10 ausgehende Ersuchen). Die Zahlen bewegen sich gleichbleibend auf niedrigem Niveau mit leicht steigender Tendenz. Das Thema Erwachsenenschutz war auch in 2023 von besonderer Bedeutung. Referat II 3 wirkte in der HCCH-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Praxishandbuchs mit.

f) **Allgemeine Anfragen**

Ferner waren 1.035 allgemeine Anfragen durch Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Privatpersonen zu beantworten, ca. 25 % mehr Anfragen.

2. **Fallübergreifende Aufgaben**

a) **Veranstaltung von Richtertagungen**

Die jährlich stattfindenden zwei Richtertagungen, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren wenden, fanden im Mai 2023 in Speyer und im September 2023 in Goslar-Vienenburg statt. Es konnten Vortragende aus dem In- und Ausland (Gastländer Belgien und Griechenland) gewonnen werden. Schwerpunktthema waren jeweils Vergleiche in HKÜ-Rückführungsverfahren.

b) **Internationale Familienmediation**

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten setzt sich das Bundesamt für Justiz weiterhin für die Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen sowie für die Stärkung der Strukturen für diesen Tätigkeitsbereich mittels aktiver Teilnahme an und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten ein. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt.

c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland

Das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2023 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen mitgewirkt; u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung) in Kasachstan und dem Kosovo. Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Darüber hinaus fanden zahlreiche Veranstaltungen bzgl. der neuen Brüssel II b-Verordnung statt. Im internationalen Zusammenhang nimmt das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde an vielen internationalen Konferenzen und Projekten teil, insbesondere an Arbeitsgruppen der Haager Konferenz und im Rahmen des EJN sowie anderer EU-Projekte. Zu nennen ist dabei insbesondere die Teilnahme des Bundesamts für Justiz an der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz zur Erstellung eines neuen Praxishandbuchs zum Erwachsenenschutz. Ende Mai 2023 wurde ein Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum Erwachsenenschutz präsentiert.

Im Herbst 2023 fand zudem die 8. Spezialkommission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zum HKÜ und KSÜ in Den Haag statt. Das Bundesamt für Justiz war im Drafting Committee vertreten und wirkte unterstützend mit.

Bonn, den 23. Februar 2024

Bundesamt für Justiz, Referat II 3

Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten

Stichtag: 31. Dezember 2023

I. Gesamtübersicht

| | 2020 | | | 2021 | | | 2022 | | | 2023 | | |
|---|------------|------------|-------------|------------|------------|-------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | eingehend | ausgehend | gesamt | eingehend | ausgehend | gesamt | eingehend | ausgehend | gesamt | eingehend | ausgehend | gesamt |
| 1. Neu eingeleitete Vorgänge insgesamt | 586 | 559 | 1145 | 631 | 636 | 1267 | 780 | 827 | 1607 | 1000 | 1057 | 2057 |
| a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel II a/b VO) | 181 | 240 | 421 | 143 | 254 | 397 | 190 | 210 | 400 | 266 | 261 | 527 |
| <i>davon Rückführungsverfahren</i> | 146 | 209 | 355 | 117 | 220 | 337 | 156 | 187 | 343 | 201 | 236 | 437 |
| <i>davon Umgangsverfahren</i> | 35 | 31 | 66 | 26 | 34 | 60 | 34 | 23 | 57 | 65 | 25 | 90 |
| b) Brüssel II a/b VO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.) | 359 | 276 | 635 | 403 | 318 | 721 | 478 | 520 | 998 | 564 | 630 | 1194 |
| c) Haager Kinderschutzübereinkommen | 31 | 31 | 62 | 64 | 55 | 119 | 90 | 90 | 180 | 151 | 154 | 305 |
| d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen | 0 | 2 | 2 | 0 | 3 | 3 | 2 | 1 | 3 | 1 | 2 | 3 |
| e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen | 15 | 10 | 25 | 21 | 6 | 27 | 20 | 6 | 26 | 18 | 10 | 28 |
| 2. Erledigte Vorgänge insgesamt | 557 | 535 | 1092 | 596 | 602 | 1198 | 702 | 773 | 1475 | 977 | 1032 | 2009 |
| a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel II a/b VO) | 186 | 245 | 431 | 138 | 222 | 360 | 163 | 240 | 403 | 260 | 257 | 517 |
| b) Brüssel II a/b VO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.) | 327 | 249 | 576 | 401 | 326 | 727 | 438 | 444 | 882 | 572 | 632 | 1204 |
| c) Haager Kinderschutzübereinkommen | 32 | 30 | 62 | 55 | 51 | 106 | 70 | 72 | 142 | 131 | 131 | 262 |
| d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen | 12 | 8 | 20 | 0 | 3 | 3 | 0 | 2 | 2 | 2 | 4 | 6 |
| e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen | 0 | 3 | 3 | 2 | 0 | 2 | 31 | 15 | 46 | 12 | 8 | 20 |

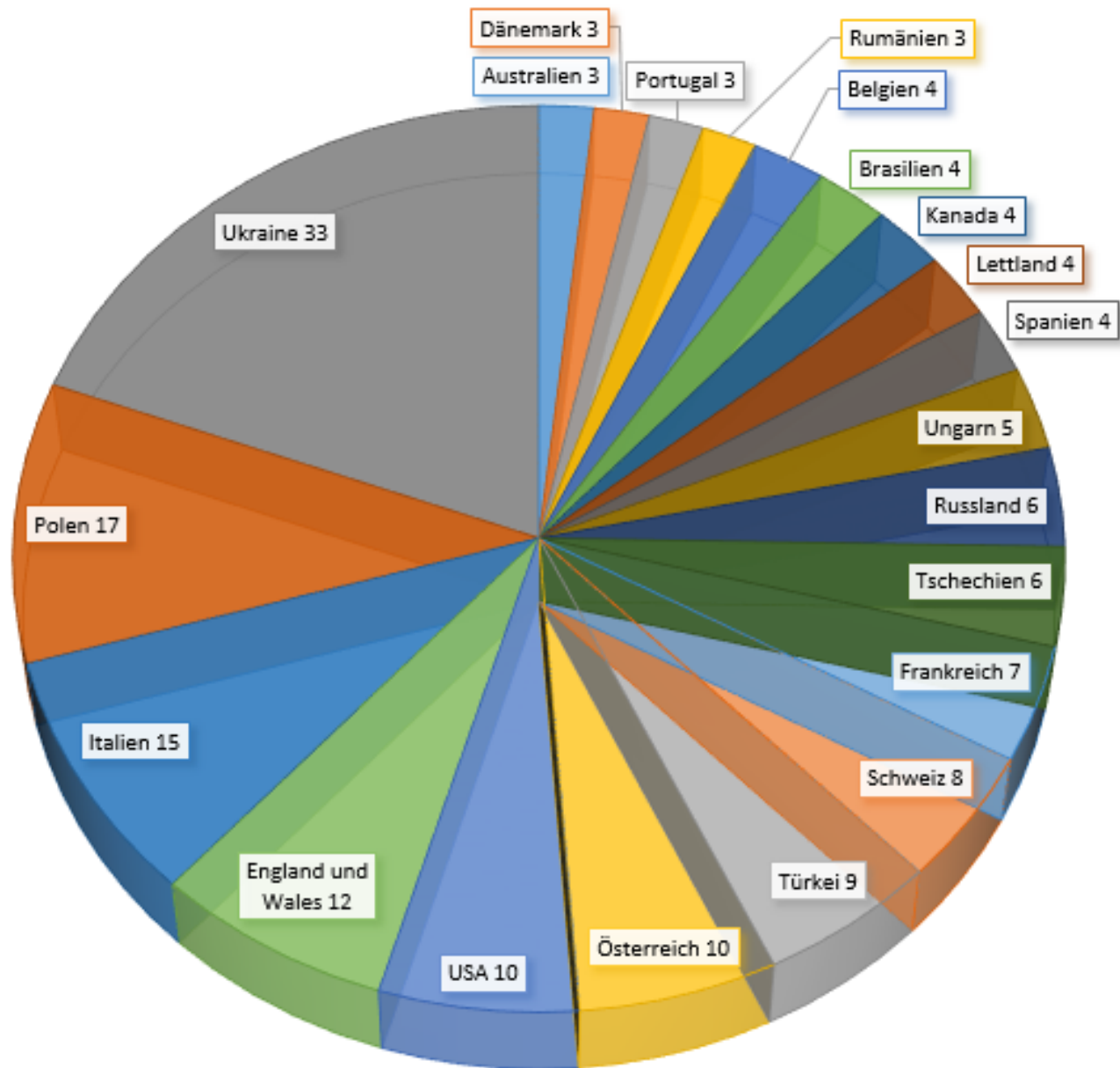
Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2023

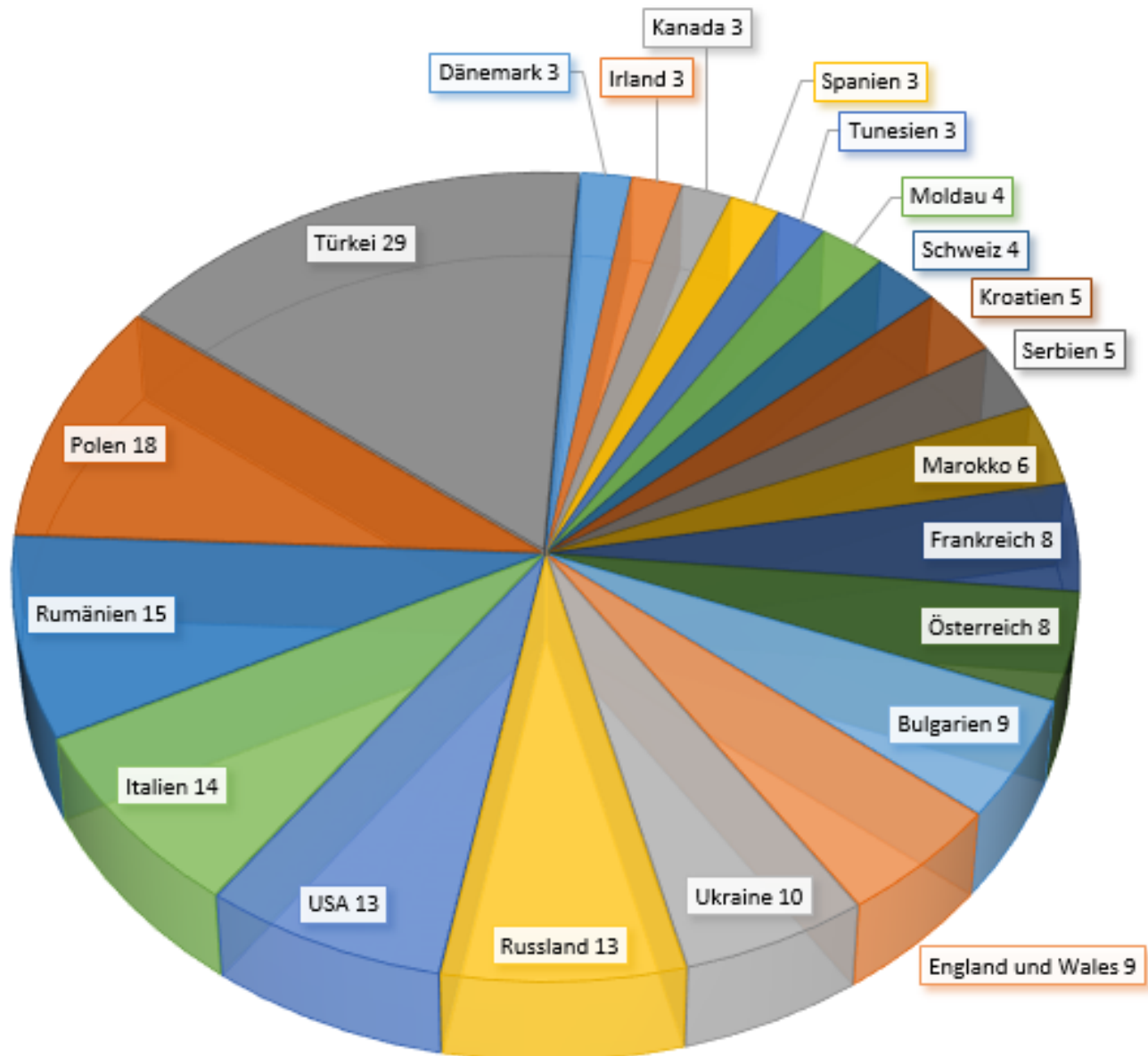
II. Erledigungen in Rückführungsvorgängen nach dem HKÜ (ggf. iVm der Brüssel IIa/b-VO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

| | 2020 | | 2021 | | 2022 | |
|--|------------|-------------|------------|------------|------------|------------|
| | absolut | % | absolut | % | absolut | % |
| 1. Eingehende Vorgänge | 146 | | 117 | | 156 | |
| Erledigte Rückführungsvorgänge nach dem HKÜ insgesamt | 146 | 100% | 115 | 98% | 146 | 94% |
| a) Gerichtsverfahren | 74 | 51% | 65 | 57% | 69 | 47% |
| aa) davon gerichtliche Einigungen | 14 | 19% | 12 | 18% | 15 | 22% |
| bb) davon Rückführungsanordnungen | 30 | 41% | 29 | 45% | 25 | 36% |
| cc) davon Rückführungsablehnungen | 20 | 27% | 17 | 26% | 23 | 33% |
| dd) davon Antragsrücknahmen | 10 | 14% | 7 | 11% | 6 | 9% |
| b) Anderweitige Erledigung | 64 | 44% | 46 | 40% | 66 | 45% |
| aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes | 20 | 31% | 13 | 28% | 15 | 23% |
| bb) davon Einigungen der Parteien | 4 | 6% | 1 | 2% | 2 | 3% |
| cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen | 17 | 27% | 15 | 33% | 24 | 36% |
| dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens | 17 | 27% | 12 | 26% | 22 | 33% |
| ee) davon sonstige Erledigung | 6 | 9% | 5 | 11% | 3 | 5% |
| c) Offensichtlich unbegründete Anträge | 8 | 5% | 4 | 3% | 11 | 8% |
| d) Noch offene Vorgänge | 0 | 0% | 2 | 2% | 10 | 6% |
| 2. Ausgehende Vorgänge | 209 | | 220 | | 187 | |
| Erledigte Rückführungsvorgänge nach dem HKÜ insgesamt | 196 | 94% | 203 | 92% | 139 | 74% |
| a) Gerichtsverfahren | 73 | 37% | 74 | 36% | 50 | 36% |
| aa) davon gerichtliche Einigungen | 8 | 11% | 6 | 8% | 3 | 6% |
| bb) davon Rückführungsanordnungen | 23 | 32% | 40 | 54% | 23 | 46% |
| cc) davon Rückführungsablehnungen | 31 | 42% | 23 | 31% | 12 | 24% |
| dd) davon Antragsrücknahmen | 11 | 15% | 5 | 7% | 12 | 24% |
| b) Anderweitige Erledigung | 109 | 56% | 116 | 57% | 77 | 55% |
| aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes | 33 | 30% | 42 | 36% | 41 | 53% |
| bb) davon Einigungen der Parteien | 5 | 5% | 6 | 5% | 5 | 6% |
| cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen | 31 | 28% | 32 | 28% | 13 | 17% |
| dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens | 30 | 28% | 25 | 22% | 13 | 17% |
| ee) davon sonstige Erledigung | 10 | 9% | 11 | 9% | 5 | 6% |
| c) Offensichtlich unbegründete Anträge | 14 | 7% | 13 | 6% | 12 | 9% |
| d) Noch offene Vorgänge | 13 | 6% | 17 | 8% | 48 | 26% |

Länderverteilung der Rückführungsvorgänge 2023 (eingehende Vorgänge > 2)



Länderverteilung der Rückführungsvorgänge 2023 (ausgehende Vorgänge > 2)



Länderverteilung der Rückführungsvorgänge 2023 (Vorgänge insgesamt > 2)

